



Original

Gemeinschaftsgarten

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gemeinschaftsgarten» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Art. 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein «Gemeinschaftsgarten Luzern» ermöglicht seinen Mitgliedern die Pflege und Bewirtschaftung - samt Experimenten - auf der 100 Quadratmeter-Bodenfläche des Areals der Viva-Luzern, Eichhof. Der Verein fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern in Bezug auf die Gartenpraxis, bietet eine Lernplattform zur Bewusstseinsförderung hinsichtlich natürlicher Kultivierung, Verarbeitung und Konsum von Naturprodukten. Er fördert die Erzeugung von Lebensmitteln, Kräutern, Blumen, Nutz- und Medizinalpflanzen durch die in der Stadt und Agglomeration lebenden Menschen. Dabei sieht sich der Verein den Zielen der lokalen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet – zum Erhalt von Natur und Förderung der Biodiversität. Zudem will er – über die Mitglieder hinaus – ein Ort der Begegnung sein.

Art. 3 Verbindungen

Das Vereinsjahr geht von Frühling, 1. März bis zum nachfolgenden Frühling, 28. Februar.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 5 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, welche die Statuten mit deren Zweckbestimmung anerkennen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 5.- pro Vereinsjahr. Für juristische Personen Fr. 200.-

Mitglieder können bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Mitglieder, die ausscheiden, austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

Seine Meinung frei zu äussern und aktiv mitzuwirken.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen.

Seine Stimme bei Wahlen frei abzugeben.

Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat jeweils eine Stimme.

Art. 7 Finanzierung

Das Einkommen des Vereins setzt sich zusammen aus:

Mitgliederbeiträge

Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen

Zuwendung von Privaten

Zinsen des Vereinsvermögens

Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zwecks zufließende Mittel.

Art. 8 Anschaffungen

Ohne Einwilligung des Vorstandes dürfen keine Anschaffungen im Namen des Vereins getätigt werden.

Art. 9 Organisation

Die Organe des Vereins bestehen aus:

Mitgliederversammlung

Vorstand

9.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste und dem Jahresbericht.

Verlangt eine Mehrheit der Mitglieder oder des Vorstandes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so beruft der Vorstand sie ein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern oder die Vereinsauflösung erfordert eine Zweidrittelsmehrheit.

Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Wahl des/der Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.

Annahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.

Behandlung von Anträgen, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Beschlussfassung zu Statutenänderungen.

Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften.

9.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Er vertritt den Verein nach aussen und innen.

Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Vollversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine/n Rechnungsrevisor/in. Ihm/ihr obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen.

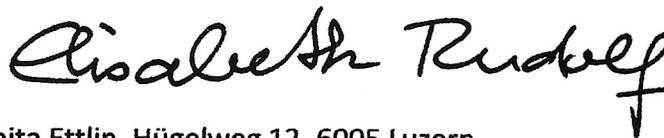
Art. 11 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens

Die Mitgliederversammlung löst den Verein mit Zweidrittelmehrheit auf. Das Vereinsvermögen wird auf eine oder mehrere, demselben Zweck dienende, gemeinnützige Organisation überwiesen. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Statuten des Vereins «Gemeinschaftsgarten Luzern» ersetzt vorangehende Statuten (Gründungsdatum war der 22. April 2012 und wurde an der Generalversammlung vom 9. April 2022 angenommen.

Präsidentin: Elisabeth Rudolf, Steinhofstrasse 5, 6005 Luzern



Kassierin: Anita Ettlín, Hügelweg 12, 6005 Luzern



Aktuarin: Monika Odermatt, Diebold-Schillingstrasse 34, 6004 Luzern



Vorstandsmitglied: Cedric Ettlín (früher Benziger), Hügelweg 12, 6005 Luzern

